



Gesellschaft der  
Freunde und Förderer  
des HWWI gGmbH e.V.

Satzung der Gesellschaft der  
Freunde und Förderer  
des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.  
in der Fassung vom 26.11.2007

# Satzung

# Der Vorstand

**Prof. Dr. Rolf Eggert** (Vorsitzender)

Präsident, Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Hamburg

**Dr. Doris André**

ehem. British American Tobacco (Germany) GmbH

**Gunnar Geyer** (Geschäftsführer)

Geschäftsführer HWWI gGmbH

**Dr. Konrad Kentmann**

ehem. HSH Nordbank AG

**Dr. Günther Klemm**

Handelskammer Hamburg

**Dr. Franz Wauschkuhn**

German Public Affairs GmbH

# Die Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWI

Im Jahre 1949 gründeten Firmen und Personen, die ihre besondere Verbundenheit mit dem Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv dokumentieren und es bei der Erfüllung seiner Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollten, die Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWA e.V.

Im Jahr 2005 – nach der Gründung der »Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut gemeinnützige GmbH« (kurz: HWWI) – ging aus dieser Gesellschaft die »Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWA und des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.« (kurz: Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWA und des HWWI) hervor. Nach Auflösung des HWWA (31.12.2006) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, das HWWI in jeder Weise bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beziehungen zwischen Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspraxis auszubauen und zu vertiefen (§ 2 der Satzung).

Das HWWI schlägt mit der Bereitstellung von wirtschaftspolitisch relevanten Informationen und mit seiner Forschungstätigkeit eine

Brücke zwischen Wissenschaft und Praxis. Der Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und dem Institut gibt allen Beteiligten wertvolle Anregungen für ihre Arbeit.

Die finanzielle Unterstützung der Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer ermöglicht dem HWWI Aktivitäten, die im Rahmen seiner finanziellen Ausstattung nur unzureichend finanzierbar wären, vor allem die Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungseinrichtungen, die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, die Durchführung zielgruppenspezifischer Informations- und Diskussionsveranstaltungen, die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses, die Anschubfinanzierung wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagenforschung sowie die Beschaffung moderner Arbeitsmittel und die breite Publikation von Forschungsergebnissen. Die Mitglieder leisten auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung praxisnaher Forschung am Wirtschaftsstandort Hamburg bzw. in der Metropolregion Hamburg und zur Informationsversorgung von Politik, Wirtschaft und interessierter Öffentlichkeit.

# Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.

in der Fassung vom 26.11.2007

## § 1 Name und Sitz

---

Der Verein führt den Namen »Gesellschaft der Freunde und Förderer des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.«. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

## § 2 Zweck

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, das HWWI in jeder Weise bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die engen Beziehungen zwischen Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspraxis auszubauen und zu vertiefen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum 31. Dezember 1949.

## § 4 Mitgliedschaft

---

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11). Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

---

Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

---

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person;
- b) durch den Austritt aus dem Verein;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

## § 7 Austritt

---

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Durch Austritt erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder an den Verein.

## § 8 Ausschluss

---

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

---

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von ihm selbst festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag soll für natürliche Personen nicht weniger als 100,- € (ermäßigt auf Nachweis, 50,- €), für juristische Personen nicht weniger als 500,- € betragen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen höheren Mindestbeitrag beschließt. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres fällig.

## § 10 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführer,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

---

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Er wählt sich aus seinem Kreise den Vorsitzenden und regelt dessen Stellvertretung.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für den Fall der Abwesenheit eines oder beider Berechtigten sind weitere Vorstandsmit-

glieder vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern eine Ergänzung herbeizuführen.

## § 12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Vereins wird vom Vorstand im Benehmen mit dem/den Geschäftsführer/n des HWWI berufen. Er führt nach den Richtlinien des Vorstands verantwortlich die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans und hat im Vorstand Sitz und Stimme.

## § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von nicht unter 14 Tagen einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich, im übrigen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern. Der Einladung soll die Tagesordnung beigefügt sein.

Die Mitgliederversammlung hat die im BGB und die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) Wahl der Prüfer des Rechnungswesens.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

## § 14 Ausschüsse

Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete schaffen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Geschäftsführer.

## § 15 Vermögensverwaltung

---

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins fremd sind.

Zuwendungen an den Verein und etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck Verwendung finden. An den Vorstand oder die Mitglieder des Vereins dürfen Gewinnanteile aus dem Vermögen oder andere Zuwendungen nicht gezahlt werden.

## § 16 Auflösung

---

Über die Auflösung des Vereins entscheidet nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das HWWI, das den ursprünglichen Zweck des Vermögens bei der Verwendung der Mittel zu beachten hat.

Gesellschaft der Freunde und Förderer  
des HWWI gemeinnützige GmbH e.V.  
Heimhuder Straße 71 | 20148 Hamburg  
[www.gdff.org](http://www.gdff.org) | [info@gdff.org](mailto:info@gdff.org)